



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>143. / 12.04.2010 / 15:15 – 16:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – Financial Instruments with Characteristics of Equity (FICE)</b>
<b>Thema:</b>	<b>Projektstand (Update)</b>
<b>Papier:</b>	<b>143_05c_FICE Ausblick</b>

### Ausblick auf mögliche Arbeitsschritte im DSR

- 1 Die bevorstehende Projektphase umfasst die Veröffentlichung und Kommentierung des inhaltsgleichen IASB-Exposure Draft (ED) bzw. FASB-Entwurfs für ein *Accounting Standards Update* (ASU). Die Veröffentlichung ist für Ende Juni 2010 geplant, die Kommentierungsfrist soll 120 Tage betragen.
- 2 Der Entwurf wird keinen der bisher vorgeschlagenen (und erörterten) Ansätze zur Abgrenzung beinhalten. Der Entwurf wird ferner auch keine Änderungsvorschläge für das Framework beinhalten. Der Entwurf beansprucht offensichtlich aber, die Abgrenzungsfrage endgültig zu lösen und somit auch der abschließende Schritt dieses Projekts zu sein. Hiermit wird IAS 32 endgültig überarbeitet, ggf. sogar ersetzt.
- 3 Aus deutscher Sicht ist eine Beurteilung des ED mit Blick auf die Besonderheiten deutscher Rechtsformen bzw. des deutschen Rechtsrahmens von hoher Bedeutung.
- 4 Der DSR sollte den ED kommentieren. Diese Kommentierung kann bereits frühere Überlegungen oder Stellungnahmen aufgreifen. In diesem Zusammenhang wird auf den früheren Einbezug einer DSR-Arbeitsgruppe verwiesen. Auch soll an den vom DRSC und EFRAG erarbeiteten Alternativvorschlag zur EK-FK-Abgrenzung erinnert werden.
- 5 Zudem plant der IASB zeitnahe *outreach activities*, wobei Deutschland explizit einbezogen werden soll. Die DSR-Präsidentin wurde bereits kontaktiert; Näheres unter Tz. 22.



## Herangehensweise an die Beurteilung des ED

- 6 Der erwartete ED wird ein Abgrenzungskonzept auf Basis des *perpetual approach* (PA) und des *basis ownership approach* (BOA) vorschlagen. Der PA selbst wurde von IASB und FASB weder in den Diskussionspapieren (DP) noch anderweitig vorgestellt. Die Mischung von Elementen beider Ansätze ist ebenfalls nicht Teil der bisherigen Vorschläge gewesen. Insoweit besteht ein konzeptionell neuer Ausgangspunkt.
- 7 Der ED wird – im Gegensatz zum DP – von beiden Boards gemeinsam erarbeitet. Insoweit werden die Vorschläge auch unmittelbar vom IASB „vertreten“, während die bisherigen, allein vom FASB entwickelten Ansätze durch den IASB lediglich zur Diskussion gestellt wurden.
- 8 Es ist zu entscheiden, ob der DSR sich künftig bei der Erörterung des ED auf den dort enthaltenen Ansatz (inkl. dahinterstehendes Prinzip bzw. auf diesem Prinzip basierende Grundsätze) fokussieren will, oder ob alle bisherigen Ansätze gleichfalls (wiederholt) diskutiert bzw. verglichen werden sollen.
- 9 Der inhaltlich und zeitlich notwendige Aufwand im letzteren Fall erscheint äußerst umfassend und aus momentaner Sicht zeitlich nicht realistisch. Dies begründet sich zudem auch mit der voraussichtlichen zeitlichen Lage der Kommentierungsfrist, die sich auf die Monate Juli bis Oktober erstrecken würde (vgl. hierzu Tz. 15 ff). Zudem werden planmäßig in diesem Zeitraum zahlreiche IASB-ED parallel veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Daher schlägt der Projektverantwortliche vor, von einer vergleichenden – alle verworfenen Ansätze einbeziehenden – Erörterung abzusehen.

### **Frage 1 an den DSR:**

Möchte der DSR den im erwarteten ED enthaltenen Ansatz zur Abgrenzung einzelnstehend beurteilen oder beabsichtigt der DSR, diesen mit früheren, aber nunmehr verworfenen Ansätzen vergleichend zu erörtern?

## Überlegungen zu einer Arbeitsgruppe (AG)

- 10 In der Projektphase vor Veröffentlichung des IASB-DP (Februar 2008) wurde eine DSR-Arbeitsgruppe „Abgrenzung EK/FK“ einberufen und ist tätig geworden. In 13 Sitzungen zwischen Oktober 2005 und April 2008 wurden sukzessive



- die Vorschläge des sog. „*Milestone One Draft*“ (FASB) erörtert;
- eine eigene Konzeption zur Abgrenzung entwickelt, die in die Arbeit einer PAAinE-Arbeitsgruppe eingebracht wurde;
- schließlich die Vorschläge des späteren IASB-DP „*Financial Instruments with Characteristics of Equity*“ erörtert.

11 Die AG bestand (unter zwischenzeitlichen Änderungen) zuletzt aus diesen Personen:

- Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge (Universität Münster)
- Prof. Dr. Andreas Barckow (Deloitte & Touche, Frankfurt/Main) – Vorsitzender
- Dr. Helga Kampmann (Universität Osnabrück)
- Marcel Rosteck (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.)
- Jens Schwanewedel (Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck, Stuttgart)
- Dr. Heino Weller (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin)
- Andreas Zimmer (Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart)
- Dr. Frank Trömel

Herr Dr. Martin Schmidt war DRSC-Projektverantwortlicher bis 2008.

12 Der DSR hatte die AG mit Schreiben vom 05.12.2008 aufgelöst.

13 Der heutige Projektverantwortliche schlägt vor, erneut eine AG in die Erörterung der Neuvorschläge seitens IASB/FASB einzubeziehen. Die damalige AG besteht formal nicht mehr, eine AG müsste neu einberufen und beauftragt werden. Gleichwohl empfiehlt der Projektverantwortliche, auf einige der damaligen Mitglieder zurückzugreifen.

14 Die AG muss voraussichtlich nur für wenige Monate aktiv werden, nämlich für die Zeit bis zum Ablauf der ED-Kommentierungsfrist, und sollte ggf. für nachträgliche IASB-Aktivitäten (etwa *roundtables* oder *outreach activities*) zur Verfügung stehen. Der Projektverantwortliche empfiehlt, die Größe der AG auf die damalige Mitgliederzahl zu beschränken, eher weniger Mitglieder zu benennen. Dies vereinfacht die Einberufung und Terminfindung. Die wesentliche Arbeit wird nach aktueller Projektplanung in den Sommermonaten 2010 stattfinden müssen.

**Frage 2 an den DSR:**

- a) Möchte der DSR eine AG einberufen?
- b) Inwieweit befürwortet der DSR eine Zusammensetzung analog der früheren AG?



## Überlegungen zu den künftigen DSR-Sitzungen

- 15 Die Veröffentlichung des IASB-ED ist für Ende Juni 2010 vorgesehen. Die Kommentierungsfrist endet nach 120 Tagen, also vsl. Ende Oktober 2010. Diese Termine wurden im IASB-FASB-Meeting am 11.03.2010 verkündet. Diese Termine werden für alle weiteren Überlegungen als Annahme unterstellt.
- 16 Im voraussichtlichen Kommentierungszeitraum finden folgende DSR-Sitzungen statt:
- |              |                      |
|--------------|----------------------|
| 146. Sitzung | 1./2. Juli 2010      |
| 147. Sitzung | 2./3. September 2010 |
| 148. Sitzung | 4./5. Oktober 2010   |
- 17 Im Idealfall kann der ED in der 146. DSR-Sitzung vorgestellt und teils erörtert werden. Die Erörterung wird in der 147. Sitzung fortgesetzt und dann bereits ein Stellungnahmeentwurf erarbeitet. Dieser ist in der 148. Sitzung zu verabschieden, um fristgerecht beim IASB eingehen zu können. Eine möglicherweise eingebundene AG könnte zwischen der 146. und 147. Sitzung aktiv werden und den ED erörtern. Die Diskussionsergebnisse würden in der 147. Sitzung dem DSR präsentiert.
- 18 Sofern der ED so veröffentlicht wird, dass dessen Vorstellung gegenüber dem DSR noch nicht am 1./2. Juli 2010 möglich ist, ergeben sich folgende Alternativen:
- a) Die mögliche AG kann dennoch unmittelbar nach Veröffentlichung des ED aktiv werden, so dass deren Erkenntnisse zeitgleich mit dem eigentlichen ED dem DSR in der 147. Sitzung vorgestellt werden.
  - b) Der DSR wird sich in der 147. Sitzung mit dem ED befassen; die AG wird erst anschließend aktiv, und ihre Erkenntnisse werden in der 148. Sitzung vorgestellt.
  - c) Der DSR führt eine zusätzliche Sitzung vor der 147. Sitzung durch, um den ED zur Kenntnis zu nehmen und eine erste (teilweise) Erörterung zu starten.
- Wenn der DSR vor den Aktivitäten der möglichen AG dieser erste Meinungshinweise vorgeben will, kommt Alternative a) nicht in Betracht.
- 19 Die nachstehende Frage 3 ist nur relevant, wenn der DSR die Einbindung einer AG befürwortet.

**Frage 3 an den DSR:**

- a) Möchte der DSR – gemäß Tz. 18 – voraussichtlich Meinungshinweise an die AG übermitteln, ehe deren Diskussion startet?
- b) Wenn ja, möchte der DSR – gemäß Tz. 18, c) – vorsorglich eine zusätzliche Sitzung terminieren, für den Fall, dass die ED-Veröffentlichung dies dann erfordert?

**Sonstige Aktivitäten**

- 20 Eine Öffentliche Diskussion während der Kommentierungsfrist sollte durchgeführt werden. Deren endgültige Terminierung ist aus heutiger Sicht noch nicht möglich. Für die bloße Terminierung ist grundsätzlich nicht die Einbindung des DSR erforderlich.
- 21 Jedoch ist von Bedeutung, die kommenden Arbeitsschritte des DSR und der möglichen AG sowie die ÖD in Einklang zu bringen. Dies ist allerdings nur relevant, falls eine AG eingebunden wird. Dann erscheint es zweckmäßig, dass der DSR vorschlägt, ob die ÖD vor Beendigung der Diskussionen in der AG oder danach durchzuführen ist.

**Frage 4 an den DSR:**

Soll die ÖD vor oder nach Beendigung der Diskussion in der AG terminiert werden?

- 22 Der IASB kündigte mit Schreiben an die DSR-Präsidentin bereits jetzt an, sog. *outreach activities* zur ergänzenden Einholung von Meinungen durchzuführen. Hierzu wurde auch ausdrücklich die Recherche unter deutschen Beteiligten angekündigt bzw. Unterstützung erbeten. Der IASB beabsichtigt, parallel auch die VMEBF / Herrn Reuther zu kontaktieren. Dies ist nach unserer Rückfrage bis 24.03.2010 jedoch noch nicht erfolgt. Da die IASB-Aktivitäten bereits vor Veröffentlichung des ED starten sollen, kann der DSR unmittelbar Vorschläge erörtern oder Planungen starten.

**Frage 5 an den DSR:**

Möchte der DSR hierfür Festlegungen treffen?